

VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



11.2025

Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen

vkw-online.eu

Aktuelle VKW-Termine und Veranstaltungen



AUFSÄTZE

Die Kundenanlage im Lichte der Rechtsprechung

– Wo beginnt das Netz?

von RAin Janka Schwaibold und RAin Neele Appel, Hamburg

305

Photovoltaik und Denkmalschutz: Wie sich Klimaschutz und Kulturerhalt in Einklang bringen lassen

von RAin Victoria v. Minnigerode, Nürnberg

309

Fälligkeitszinsen nach § 60 Abs. 3 EEG 2017

von RAin Vedrana Millinger, Gronau

313

WIRTSCHAFTSRECHT

Energiewirtschaftsrecht

BGH: Wechselnde Förderbedingungen bei KWK sind rechters

316

OLG Celle: Versorgungsunterbrechung durch einstweilige Verfügung

317

Handelsrecht

OVG RLP: Landwirt muss keine IHK-Beträge für PV-Anlage zahlen

318

STEUERRECHT

Körperschaftsteuer

BMF: Weitere Grundsätze zur Zusammenfassung von Betrieben gewerblicher Art nach § 4 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 KStG

320

Grunderwerbsteuer

FG Köln: Privilegierung von Grundstücksübertragungen nach § 6 Abs. 3 EnWG nur bei unmittelbaren Entflechtungsmaßnahmen

322

ARBEITSRECHT

BAG: Kein Präventionsverfahren nach § 167 SGB IX bei Wartezeitkündigung

326

BUCHBESPRECHUNGEN

327

IM FOCUS

Keine Schätzung der Wassermenge nach ungeeichem Zähler

Herausgegeben von

VKW
VERLAG VERSORGUNGS- UND
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH



In Zusammenarbeit mit

ESV
ERICH
SCHMIDT
VERLAG

Keine Schätzung der Wassermenge nach ungeeichtem Zähler

DokNr. 25091354

Der Verwendung von Zählerständen eines nicht geeichten Wasserzählers stehen die gesetzlichen Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) entgegen. Das gilt auch für die Schätzung der verbrauchten Wassermenge. So das VG Gelsenkirchen in seinem Urteil vom 19.08.2025 – 15 K 2823/21.

Der Kläger wendet sich gegen die Heranziehung zu Verbrauchskosten für Frischwasser. Er ist Grundstückseigentümer in Y. und dort an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen. Der zugehörige Wasserzähler befindet sich allerdings nicht unmittelbar an oder in den auf dem klägerischen Grundstück stehenden Gebäuden, sondern in einem ca. 150 bis 200 Meter von den Gebäuden entfernten Schacht. Von dort führt eine unter landwirtschaftlichen Nutzflächen liegende Leitung zu den klägerischen Gebäuden. Zwischen Dezember 2019 und Oktober 2020 kam es an dieser Wasserleitung zu einem Leitungsbruch, der vom Wasserversorgungsunternehmen (WVU) geortet und repariert wurde. Zugleich wurde ein neuer Zähler installiert. Per Wassergebührenbescheid forderte das WVU knapp 42.000 € für den Wasserverbrauch – in der Zeit von Dezember 2019 bis Juni 2020 nach dem alten Wasserzähler und von Juli bis Dezember 2020 nach dem neuen Wasserzähler.

Der Kläger legte Widerspruch ein: Der Bescheid beruhe auf der Verwendung eines ungeeichten Wasserzählers. Dieser sei 2012 eingebaut worden, sodass der Eichzeitraum jedenfalls 2018 abgelaufen sei. Die durch diesen Zähler erfolgten Messungen seien nicht verwertbar, da die Wassermenge durch einen Wasserzähler zu erfassen sei, der den eichrechtlichen Vorgaben entspreche. Erfülle der Wasserzähler diese Anforderungen nicht, sehe § 33 MessEG ein ausdrückliches Verwertungsverbot vor. Das WVU argumentierte, es sei zutreffend, dass der alte Zähler im Messzeitraum ungeeicht gewesen sei, eine nach dem Ausbau erfolgte technische Befundprüfung habe jedoch ergeben, dass die Messergebnisse des Wasserzählers innerhalb der technischen Fehlergrenzen lägen. Deshalb sei davon auszugehen, dass der Zähler in dem hier maßgeblichen Messzeitraum einwandfrei funktioniert habe und die tatsächlich verbrauchte Wassermenge anzeige.

Das VG Gelsenkirchen hielt den Bescheid für rechtswidrig: Nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG habe, wer ein Messgerät verwendet, sicherzustellen, dass dieses nach § 37 Abs. 1 nicht ungeeicht verwendet wird. Das gelte insbesondere auch, nachdem die in der Rechtsverordnung bestimmte Eichfrist abgelaufen sei. Die Verwendung ungeeichter Zähler stelle nach § 60 Abs. 1 Nr. 14 MessEG als Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot eine Ordnungswidrigkeit dar, die bußgeldbewehrt sei. Vor diesem Hintergrund könnten Messungen, die ein ungeeichter Zähler vornehme, von vornherein keine Grundlage für darauf beruhende Verbrauchsgebührenabrechnungen sein. Der Anschein der Richtigkeit des Messergebnisses bestehe bei fehlender Eichung nicht.

Auch durch die zeitnah zur Ablesung durchgeführte Befundprüfung gemäß § 39 Abs. 1 MessEG könne der Nachweis der Richtigkeit des Messergebnisses nicht geführt werden. Denn das hätte aus Sicht des Gerichts zur Folge, dass eine Wasserverbrauchsabrechnung grundsätzlich unter Verwendung der Messergebnisse ungeeichter Wasserzähler erfolgen könnte, und nur in den Fällen, in denen sich der Kunde gegen die Wasserabrechnung zur Wehr setze, sei dann eine Befundprüfung durchzuführen. Dies sei aber mit den gesetzlichen Vorgaben unvereinbar. Sinn und Zweck der Verwendung geeichter Messeinrichtungen sei es, für den Zeitraum ihrer Eichung die Vermutung zu begründen, dass das Messergebnis zutreffend ist. Ist dieser Zeitraum überschritten, habe diese Vermutung keine Geltung mehr. Anderweitige Grundlage einer Schätzung könne hier z.B. noch ein Durchschnittsverbrauch des klägerischen Grundstücks in den Vorjahreszeiträumen oder Referenzwerte aus dem Versorgungsgebiet des Wasserversorgers sein.

– MS –

Impressum

Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften): Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax: (089) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: www.vkw-online.eu; **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak, Edmund Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr.82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: www.ESV.info/versorgungswirtschaft; **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1.1.2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin